



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: 2190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.304/0011-VII/2/2009

Wien, 28.07.2009

**Betreff: Arbeitsstätten
Fluchtwege über Außenstiegen § 19 Abs. 5 AStV**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit diesem Erlass wird eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368, für Fluchtwege über außen liegende Stiegen getroffen.

- Für außen liegende Stiegen, über die ein Fluchtweg führt, kommt § 19 Abs. 5 AStV zur Anwendung. Ein allfällig vorhandener Witterungsschutz ändert daran nichts.
- Nicht zur Anwendung kommen § 19 Abs. 3 AStV (Fluchtwege in Gebäuden über Stiegen) und § 21 AStV (Gesichertere Fluchtbereiche).

Nähere Informationen:

Für außen liegende Stiegen, über die ein Fluchtweg führt, sind die Anforderungen des § 19 Abs. 5 AStV einzuhalten (Stiege nicht brennbar, Türen zu dieser brandhemmend und brandbeständige Wandscheibe, Fenster brandhemmend, Witterungsschutz).

Türen vom Gebäude zur Außenstiege gelten als Endausgänge, da sie in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen (§ 17 Abs. 3 AStV). Ein allfällig vorhandener Witterungsschutz ändert nichts daran.

Da außen liegende Stiegen bereits das „Freie“ darstellen, sind § 21 AStV (Gesicherte Fluchtbereiche) und § 19 Abs. 3 AStV (Fluchtwege in Gebäuden über Stiegen) nicht anzuwenden.

Weiters ist auch die Anwendung der OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz berührt. In dieser ist für Außenstiegen ähnliches geregelt, wie in § 19 Abs. 5 AStV, also unbrennbare Bauweise, Witterungsschutz, Schutz gegen Brandübergriff bzw. Hitze auf die Stiege durch 3m-Wandscheibe und EI-30 Verglasung. Die OIB-Richtlinie ist noch etwas genauer, da auf durch Wände gebildete Winkel eingegangen wird. In Bezug auf die Regelung in der AStV ist das allerdings nicht wesentlich, da dies ohnehin auch eine zulässige Abweichung von der AStV im Sinne des Erlasses GZ BMWA-461.304/0041-III/2/2007 vom 09.08.2007 „Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)“ wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.